

# Kurz-Info

Juli 2008

## Rettungswesten für den Feuerwehreinsatz

Rettungswesten gehören zur persönlichen Schutzausrüstung gegen Ertrinken. Nach § 10 Abs. 5 ThürBKG verwenden die Feuerwehren die genormte oder die von dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium bestimmten Stelle zugelassene oder anerkannte Ausrüstung. Ihre Beschaffungen sollte grundsätzlich nach aktuellen Normen erfolgen.

Gültig seit 1.12.2006 ist die DIN EN ISO 12402-2:2006-12 „Persönliche Auftriebsmittel – Teil 2: Rettungswesten, Stufe 275“. Vorgängernorm war die DIN EN 399. Diese Rettungswesten müssen mindestens 275 N Auftrieb besitzen. Gültig seit 1.12.2006 ist auch die DIN EN ISO 12402-2:2006-12 „Persönliche Auftriebsmittel – Teil 3: Rettungswesten, Stufe 150“ (150 N Mindestauftrieb). Vorgängernorm war hier die DIN EN 396.

Der Auftrieb dieser Rettungswesten nach DIN EN ISO 12402-2 bzw. DIN EN ISO 12402-3 kann mit Feststoff- Auftriebswerkstoff, mit Gas- oder Luftaufblasung oder als Feststoff-Auftriebswerkstoff und Gas- oder Luftaufblasung erzeugt werden. Hierbei unterscheidet man zwischen vollständig automatisch funktionierende und unterstützend manuell funktionierende Rettungswesten. Somit kann jede nach DIN EN ISO 12402-2 und DIN EN ISO 12402-3 zertifizierte Rettungsweste im Feuerwehrdienst verwendet werden.

Beeinträchtigungen und Behinderungen durch die Rettungsweste im Einsatz können vermieden werden, wenn Rettungswesten gewählt werden, die bei geringem Gewicht einen ausreichenden Auftrieb haben, nicht unnötig sperrig sind und freie Beweglichkeit ermöglichen. Erreicht wird dies beispielsweise durch vollautomatische Aufblassysteme, die durch Eintauchen in Wasser ohne eine Handlung des Benutzers im Moment des Eintauchens ausgelöst werden.

Rettungswesten der Leistungsstufe 275 nach DIN EN ISO 12402-2:2006-12 sind vorrangig für den Hochsee-Bereich und Personen bestimmt, die Gewichte am Körper tragen und daher zusätzlichen Auftrieb benötigen. Dieses ist typischer Weise bei Feuerwehrangehörigen gegeben. Sie sind ebenfalls sinnvoll für Personen mit Bekleidung, in der sich Luft fangen kann, die die Fähigkeit der Rettungsweste zur Selbstaufrichtung beeinträchtigt. Die Leistungsstufe 275 muss sicherstellen, dass der Benutzer unter einem Winkel und mit ausreichender Freibordhöhe auch bei Wellen so schwimmt, dass Mund und Nase aus dem Wasser herausragen (ohnmachtsicher). Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Rettungswesten nach DIN EN 399 (275 N) besteht nicht.

Rettungswesten der Leistungsstufe 150 nach DIN EN ISO 12402-3:2006-12 sind für den allgemeinen Hochsee-Bereich und raues Wetter bestimmt, wo eine hohe Leistungsstufe verlangt wird. Rettungswesten dieses Leistungstyps drehen eine bewusstlose Person in Badekleidung in eine sichere Lage (ohnmachtsicher). Außerdem sollen sie eine voll bekleidete Person in einer sicheren Lage halten, ohne eine Folgetätigkeit des Benutzers zu erfordern. Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Rettungswesten nach DIN EN 396 (150 N) besteht nicht.

Nach Mitteilung der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg vom Juli 2002 wurden bei Versuchen der Feuerwehr Hamburg Tests von Rettungswesten in Verbindung mit Schutzbekleidung aus Goretex/Nomex-Gewebe durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass durch die im Gewebe eingeschlossenen Luft die Schutzbekleidung einen so grossen Auftrieb entwickelt, dass eine Rettungsweste mit 150 N Auftrieb eine bewusstlose Person nicht sicher in eine ohnmachtsichere Körperhaltung (mit ausreichendem Abstand zwischen Mund und Wasseroberfläche) drehen kann. Rettungswesten mit 275 N Auftrieb erfüllen die Anforderungen.

**Wir empfehlen daher grundsätzlich Rettungswesten der Leistungsstufe 275 zu beschaffen.**

Rettungswesten mit geringeren Leistungsstufen (100, 50) sind für den Feuerwehrdienst auf Grund der getragenen persönlichen Schutzausrüstung nicht geeignet.

Persönliche Schutzausrüstungen gegen Ertrinken sind nach GUV-G 9102 (Seite 66) entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Bezüglich der Pflege, Reinigung und Nutzung von Rettungswesten und der Aussonderungsfristen sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen. Vor einer Benutzung ist eine Sichtprüfung durch den Nutzer durchzuführen. Defekte Rettungswesten sind unverzüglich einer Nutzung sicher zu entziehen. Auch Rettungswesten der DDR nach TGL dürfen nicht mehr verwendet werden.